

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)**

vom 12. Juli 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2007) und **Antwort**

Ökologie bei Bauleitplanung und Bauvorhaben

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welcher Regelungsbedarf besteht aus Sicht des Senats als Konsequenz aus dem u. a. von Berlin in Auftrag gegebenen Rechts- und Fachgutachten zur „Energieeffizienz und Solarenergienutzung in der Bauleitplanung“ von E.?

Frage 2: Welche planungsrechtlichen bzw. baurechtlichen Änderungen wurden in Berlin auf Grundlage des o. g. Gutachtens erarbeitet bzw. eingeführt, und was ist dazu in Planung?

Antwort zu 1. und 2.: Das Baurecht ist Bundesrecht, es kann auf Landesebene nicht geändert werden. Ein Regelungsbedarf in der Bauleitplanung als Ergebnis aus dem Rechts- und Fachgutachten zur „Energieeffizienz und Solarenergienutzung in der Bauleitplanung“ besteht daher aus Sicht des Senats nicht.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom Juni 2004 ist der allgemeine Klimaschutz in den Zielkatalog der Bauleitplanung aufgenommen worden. Der Umweltschutz erfährt dadurch eine deutliche Akzentuierung. In diesem Rahmen ist es die bauleitplanerische Aufgabe, unter Berücksichtigung der Umweltschutzbelange, die Bodennutzung zu ordnen. Mit der verbindlichen Bauleitplanung wird Städtebau betrieben, werden städtebauliche Konzepte und Strukturen vorgegeben. Sie hat bodenrechtlichen Charakter. Auf den Klimaschutz bezogen, können daher zum Inhalt eines Bebauungsplans z.B. Festsetzungen über die Standorte von Gebäuden, die Ausrichtung der Gebäude sowie der Abstand der Gebäude voneinander gehören. Nach den Grundsätzen der Bauleitplanung können in einem B-Plan, durch den fehlenden Bezug zum Bodenrecht, aber keine bautechnischen Maßnahmen, festgesetzt werden.

Daher müssen zusätzliche Voraussetzungen geschaffen werden, um den berechtigten Anliegen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen.

Der Berliner Senat greift die mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom Juni 2004 eingeführte Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz auf. Eine landesrechtliche Regelung, die den Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Abs. 4 BauGB entspricht, muss in dem jeweiligen Fachgesetz getroffen werden. Deswegen wird in Konsequenz des Gutachtens die Notwendigkeit gesehen, in einer Novelle des Berliner Energiespargesetzes die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um im Sinne des § 9 Abs. 4 BauGB die Verpflichtung zur Installation bestimmter Anlagen zur Energieerzeugung oder den Anschluss an eine Fernwärmeversorgung in einem Bebauungsplan festsetzen zu können.

Frage 3: Wurde für Bebauungspläne, die sich zurzeit der BauGB-Novellierung 2004 bei der Senatsverwaltung bereits im Verfahren befanden, ein Umweltbericht erstellt?

Antwort zu 3.: Auch für Bebauungspläne der Hauptverwaltung, die vor dem 20.7.06 festgesetzt wurden, ist von der Überleitungsvorschrift des § 244 Abs. 2 BauGB Gebrauch gemacht worden, d.h. ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB wurde nicht erstellt. Dies schließt den abwägungsgerechten Umgang mit planbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in den dabei gesetzlich vorgesehenen Fällen nicht aus. Denn die Umweltprüfung entspricht im Wesentlichen dem, was bereits vor der BauGB-Novellierung nach geltender Rechtslage für eine systematische und rechtssichere Erfassung der Umweltbelange in der Bauleitplanung vorzunehmen war, um die Grundlage für eine sachgerechte Abwägung vorzubereiten. Mit der Einführung einer generellen Umweltprüfung als regelmäßigem Bestandteil des Aufstellungsverfahrens wurde die Vorgehensweise zur Zusammenstellung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials in der Bauleitplanung formal zusammengefasst und einheitlich und vollständig im Baugesetzbuch geregelt.

Frage 4: Inwiefern finden die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung aufgestellten Ökologischen Kriterien für mit Wettbewerben ausgeschriebene Bauvorhaben auch bei Bauvorhaben ohne Wettbewerb bereits Anwendung, und welche weiteren Schritte sind geplant?

Antwort zu 4.: Die bei Wettbewerben für Baumaßnahmen geltenden ökologischen Kriterien werden sinngemäß auch bei allen anderen Bauvorhaben des Landes Berlin angewandt. Entsprechend den Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO und den Vorgaben der Anweisung Bau (ABau) sind von den Planern in allen Planungsphasen die ökologischen Ziele und Maßnahmen im Sinne eines ökologischen Gesamtansatzes darzustellen. Die Prüfung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erfolgt neben der Prüfung auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, planungsrechtliche, technische und konstruktive sowie gestalterische Inhalte auch in ökologischer Hinsicht. Aktuell wurden hierfür „Ökologische Anforderungen für Baumaßnahmen des Landes Berlin“ erarbeitet, in welchen die wesentlichen Grundsätze und Anforderungen für alle Planungsphasen enthalten sind. Diese Leitlinie ist der Planung und Prüfung von Baumaßnahmen des Landes zu Grunde zu legen.

Berlin, den 22. September 2007

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Septemb. 2007)